



Einspruch - Vorschlag

Glücksspiel:

Einspruch gegen Umsatzsteuer- bzw. Vergnügungssteuerbescheide

Im Hinblick auf den Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburgs vom 21.9.2012, 3 K 104/11, mit welchem dem Europäischen Gerichtshof diverse Fragen im Zusammenhang mit der kumulierten Erhebung von Umsatzsteuer und Vergnügungssteuer auf Glücksspielumsätze vorgelegt wurden, empfiehlt es sich die hierzu ergehenden Bescheide durch einzulegende Rechtsmittel offen zu halten.

Bezüglich der Umsatzsteuerbescheide ist das richtige Rechtsmittel der Einspruch. Was die Vergnügungssteuerbescheide angeht, so sind die Rechtsmittel unterschiedlich. Der Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, an der sich zu orientieren ist. Außerdem steht sicherlich der eigene Steuerberater mit Rat und Tat zur Seite.

Was den Umsatzsteuerbescheid angeht, so kann man beispielsweise, wie folgt, formulieren:

„Gegen den Bescheid vom ... lege ich im Hinblick auf die innerhalb des Verfahrens Finanzgericht Hamburg, 3 K 104/11, mit Beschluss vom 21.9.2012 erfolgte Vorlage an den Europäischen Gerichtshof Einspruch ein.“

Dieser Einspruch hindert zwar nicht die Zahlungsverpflichtung, ermöglicht im Nachhinein, im Falle einer positiven Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs jedoch die Rückforderung von zu Unrecht bezahlten Steuerbeträgen. Ob das Finanzamt bzw. die einzelnen Kommunen sich mit einer Ruhendstellung bis zur Entscheidung des

EuGH einverstanden erklären, mag bezweifelt werden, kann jedoch natürlich beantragt werden. Mehr als „Nein“ sagen kann auch das Finanzamt bzw. die Kommune nicht.

Da noch unklar ist, ob und wenn ja in welcher Form der EuGH entscheidet, empfiehlt es sich in jedem Fall gegen beide, also Umsatzsteuer- und Vergnügungssteuerbescheid Einspruch einzulegen.

Die Ausführungen sind freibleibend und unverbindlich, da sie nicht alle individuellen Besonderheiten und späteren Änderungen berücksichtigen können. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle oder unsere Vertragsanwälte. Im Haftungsfall ist die Haftungshöhe bzgl. aller Angaben in diesen Formularen VAFA-seitig auf maximal einen ¼-Jahresbeitrag des Mitglieds beschränkt.

Einspruch © A. Klett – VAFA 1302.01 Alle Rechte vorbehalten.